

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 292-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.792

Eingereicht am: 18.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 512/2018 vom 09. Mai 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Transparenz im Hochschulsponsoring

Insbesondere aus der Politik werden seit einigen Jahren immer wie mehr Stimmen laut, die von den Hochschulen einen höheren Selbstfinanzierungsgrad, vor allem mittels höherer Drittmittelbeiträge, fordern. Es ist denn auch ein Fakt, dass Hochschulsponsoring in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen hat. Davon sind auch die Universität Bern und die Berner Fachhochschule (BFH) nicht ausgenommen.

Eine private Hochschulfinanzierung birgt Chancen und Risiken. Das höchste Gut der Hochschulen ist die akademische Freiheit – die gar in der Bundesverfassung verankert ist! Sie wird aber durch Verträge über private Finanzierungen gefährdet. Deshalb ist Transparenz im Hochschulsponsoring unabdingbar. Dieser Meinung ist auch die Hochschulrektorenkonferenz, die folgende vier Grundsätze betreffend Drittmittel und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft formulierte:¹

- Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung und Gewährleistung der Autonomie insbesondere bei Personalentscheiden, bei der Wahl der Forschungsmethoden sowie bezüglich Publikationsfreiheit
- Strategiekonformität der Mittel im Sinne der Stärkung der Profilbildung der Hochschulen
- Reputationswirkung, die verstärkend und nicht beeinträchtigend sein soll
- Transparenz der Finanzierungsquellen ohne Wettbewerbsnachteile für die Beteiligten oder Erschwerung für Kooperationen

¹ Jahresbericht 2016 der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), S. 11 f.

Der vierte Grundsatz der Hochschulrektorenkonferenz bringt den Vorbehalt an, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe. Werden jedoch deswegen Einschränkungen der Transparenz geduldet, besteht die Gefahr der Wirkungslosigkeit von Transparenzbemühungen.

Ein gleichlautender Vorstoss ist im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt und im Landrat des Kantons Basel-Land eingereicht worden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie definieren die Uni BE und die BFH, was sie unter Drittmitteln verstehen?
2. Inwieweit werden die vier Grundsätze der Hochschulrektorenkonferenz bei der Uni BE und bei der BFH berücksichtigt?
3. Wie stellen sich die Uni BE und die BFH zum Vorbehalt, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe? Wie wird das in der Praxis konkret gelebt?
4. Wie stellen die Uni BE und die BFH sicher, dass sie sich in ihren Budget- und Strategieplanungen nicht von potenziellen Geldgebern beeinflussen lassen?
5. Wo und in welchem Ausmass findet eine Mitwirkung der Geldgeber/-innen in den Entscheidungs- und Planungsorganen der Institute, Departemente oder Fakultäten (auch in beratender Funktion) statt?
6. Gibt es Beteiligungen der Geldgeber/-innen in den Nominationsausschüssen für Professor/-innen und in den Organen zur Curriculumentwicklung?
7. Inwiefern gehören Fundraising-Aktivitäten zum Auftrag des wissenschaftlichen Personals der Uni BE und der BFH? Und wie wird sichergestellt, dass die Qualität von Forschung und Lehre – die Hauptaufgaben von Hochschulen und ihren Angestellten – dadurch nicht gefährdet wird?
8. Kennen die Uni BE und die BFH die Möglichkeit von Namenssponsoring zugunsten von Unternehmen (Ehrentafeln, Benennung eines Auditoriums, Lehrstuhls o.ä., Namensnennung auf der Website usw.)? In welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?
9. Erhalten Angestellte von Drittmittelgebern bevorzugten Zugang zum Lehrangebot oder profitieren sie in anderer Form von einer privilegierten Behandlung?
10. Sind die Uni BE und die BFH bereit, eine Transparenzliste zu führen, mit der jährlich über Herkunft und Zweck von Spenden Auskunft gegeben wird? Sind sie auch bereit, die Verträge über solche Zuwendungen öffentlich einsehbar zu machen? Wenn nein, wie sonst soll die Transparenz gewährleistet werden?
11. Über welche Kontrollmassstäbe (z. B. Reglement) verfügen die Uni BE und die BFH, um privates Hochschulsponsoring auf ihr vielschichtiges Gefahrenpotenzial hin zu durchleuchten, eventuell zu modifizieren und gegebenenfalls abzulehnen? Dabei stellt sich auch die Frage, wie an das Rektorat delegierte Entscheidungen überprüfbar sind.
12. Verfügen die Uni BE und die BFH über Gremien (in denen Studierende paritätischen Einsitz und Stimmrecht haben), die den Drittmittelprozess kontrollieren und jedes Jahr einen Bericht erstellen, der Einblick in die aktuelle Situation gibt und über die Höhe der durch Drittmittel finanzierten Budgetposten informiert?

Antwort des Regierungsrates

Die Unabhängigkeit der Wissenschaft ist das Fundament der Glaubwürdigkeit und der Qualität von Forschung und Lehre an den Hochschulen. Jede finanzielle Zuwendung an Hochschulen, welche diese Unabhängigkeit von Forschung und Lehre beeinträchtigen könnte, wäre daher problematisch.

Auf Wunsch des Schweizerischen Hochschulrats hat die Hochschulrektorenkonferenz swissuniversities im Jahr 2016 zum Thema «Drittmittel und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft» das von der Interpellantin erwähnte Positionspapier «Einsatz von privaten Drittmitteln an Hochschulen» erarbeitet. Darin wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der privaten Finanzierung für die Universitäten und die Fachhochschulen sowie der Nutzen von Drittmitteln für die schweizerische Wirtschaft und Gesellschaft unterstrichen, gleichzeitig werden Grundsätze zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von Forschung und Lehre definiert.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung dieses Positionspapiers und stellt fest, dass die Hochschulen des Kantons Bern bereits über die notwendigen Grundlagen verfügen, um den darin geforderten sorgfältigen Umgang im Bereich des Hochschulsponsorings zu gewährleisten.

Die Universität Bern verfügt seit 2007 über verbindliche Richtlinien auf diesem Gebiet und war damit eine der ersten Universitäten der Schweiz mit einem derartigen Erlass. Ursprünglich als „Sponsoring-Richtlinien“ bezeichnet, heissen sie heute „Fundraising-Richtlinien“² und wurden zuletzt auf den 1.1.2018 umfassend überarbeitet. In Anlehnung an die Richtlinien der Universität Bern wurde im September 2015 auch von der Berner Fachhochschule (BFH) ein Reglement über Sponsoring und Fundraising³ erlassen.

Die Universität und die Fachhochschule erhalten gemäss Universitätsgesetz (UniG) und Fachhochschulgesetz (FaG) aufgrund des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags einen Grundbeitrag des Trägerkantons. Sie haben sich weitere Finanzquellen zu erschliessen (Art. 62 Abs. 4 UniG, Art. 48 Abs. 4 FaG). Die Hochschulen werden vom Regierungsrat im Leistungsauftrag zu Anstrengungen zur Sicherung von Drittmitteleinnahmen angehalten und haben sich im Rahmen ihrer Strategie auch selbst zum Ziel gesetzt, die Drittmitteleträge weiter zu steigern. Auch das eidgenössische Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, (HFKG) sieht vor, dass sich die Hochschulen um angemessene Drittmittel bemühen (Art. 41 Abs. 4 HFKG), und die Akquisition von Drittmitteln wird bei der Bemessung der Bundesbeiträge berücksichtigt (Art. 51 Abs. 3 Bst. b HFKG). Sich im Wettbewerb um Drittmittel mit anderen Hochschulen behaupten zu können, gehört demnach zu den Anforderungen, welche im Schweizer Hochschulraum an Universitäten und Fachhochschulen gestellt werden.

Die Gesamtfinanzierung der Universität beträgt CHF 846 Mio. (2016). Davon stammen CHF 307 Mio. (36%) vom Trägerkanton Bern. Sodann tragen der Bund durch Grundbeiträge (CHF 94 Mio.), die anderen Kantone im Rahmen der IUV (CHF 104 Mio.) und die Studiengebühren (CHF 19 Mio.) zum Gesamtertrag der Universität bei. CHF 258 Mio. sind Drittmittel. Über diese Drittmittel werden an der Universität Bern insgesamt 1342,4 Vollzeitstellen-Äquivalente finanziert (Stand Ende 2015).

Bei der BFH beträgt die Gesamtfinanzierung 2016 CHF 289 Mio., davon stammen CHF 113 Mio. (39%) vom Trägerkanton Bern. Zur Grundfinanzierung tragen im Weiteren der Bund (CHF 53

²

http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e483397/e630750/e630755/20180101_Fundraising_Richtlinien_DE_Layout_ger.pdf

³ https://www.bfh.ch/fileadmin/docs/recht/bfh/Reglement_Sponsoring-Fundraising.pdf

Mio.) und die anderen Kantone (CHF 43 Mio.) bei. Dazu kommen Drittmittel von CH 56 Mio. sowie weitere Erträge, die zum Gesamtertrag beisteuern.

Der grösste Anteil dieser Drittmittel sind allerdings nicht im Rahmen von Fundraising und Sponsoring von privaten Geldgebern eingeworbene Gelder, sondern Projektmittel aus der Forschungsförderung durch öffentliche Agenturen wie dem Schweizerischen Nationalfonds, der nationalen Innovationsagentur Innosuisse⁴ oder dem EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020.

Zusätzlich zu den durch diese öffentlichen Drittmittel finanzierten Forschungsaktivitäten sind Universität und BFH gemäss Gesetz dazu angehalten, mit Dritten zusammenzuarbeiten, namentlich auch mit der Wirtschaft (Art. 6 Abs. 1 Bst. c UniG, Art. 5 Abs. 1 Bst a FaG). So sind Unternehmen für die Universität und die BFH bedeutsame Partner. Die Kooperationen der beiden Hochschulen mit privaten Partnern fördern die Innovationskraft im Kanton und stärken den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Bern.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. In den kantonalen Rechtsgrundlagen für die Hochschulen des Kantons Bern findet sich keine explizite Definition für den Begriff „Drittmittel“. Hingegen wird im HFKG erwähnt, dass Drittmittel insbesondere Mittel des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme, der Kommission für Technologie und Innovation sowie weiterer öffentlicher und privater Quellen sind (Art. 51 Abs. 3 Bst. b HFKG). Allgemein werden Drittmittel als Mittel verstanden, welche nicht Grund- oder Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand sind. Beim überwiegenden Anteil der Drittmittel handelt es sich um kompetitiv eingeworbene Forschungsfördermittel des Schweizerischen Nationalfonds, von Innosuisse sowie aus den Rahmenprogrammen der europäischen Union und weiteren internationalen Forschungsförderungsinstitutionen. Zu den Drittmitteleinnahmen gehören aber auch Einnahmen aus spezifischen Forschungsaufträgen und -kooperationen der öffentlichen Hand, Einnahmen aus Lizenzen sowie Einnahmen aus Dienstleistungen wie Gutachten, Analysen oder medizinischen Behandlungen. Einen erheblichen Anteil am Drittmittelerlös (33%, 2016) steuert an der BFH ausserdem die Weiterbildung bei. Bei der Universität beträgt dieser Anteil 4,6 % (2016). Weiter gehören namentlich Zuwendungen aus der Privatwirtschaft, von Privatpersonen sowie von Stiftungen zu den Drittmitteln einer Hochschule.
2. Die von der Interpellantin zitierten vier Grundsätze von swissuniversities werden von der Universität Bern und von der BFH vollumfänglich berücksichtigt. Die Universität Bern war eine der ersten Hochschulen der Schweiz, welche über Regelungen zu Sponsoring, Fundraising und zur Annahme von Zuwendungen verfügte, mittlerweile sind solche Bestimmungen bei allen Schweizer Hochschulen Standard. In ihrem Reglement von 2012 über die wissenschaftliche Integrität betont die Universität, dass Wahrhaftigkeit und Integrität Grundlagen der Forschung und der wissenschaftlichen Tätigkeit und Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft sind. Die Objektivität der wissenschaftlichen Forschung bedingt gemäss internen Weisungen der Universität namentlich, dass die Planung, Durchführung und Berichterstattung über die Ergebnisse eines Forschungsprojekts nicht durch mögliche Interessenskonflikte von Leitungspersonen beeinflusst werden.

Die BFH hat im Jahr 2015 ihr Reglement über Sponsoring und Fundraising erlassen. Darin ist ebenfalls als Grundsatz formuliert, dass die Freiheit und Unabhängigkeit in Lehre und Forschung durch Sponsoring nicht eingeschränkt werden darf. Zudem müssen das

⁴ Bis Ende 2017 Kommission für Technologie und Innovation KTI

Sponsoring sowie die betreffenden Unternehmen und Personen für die Öffentlichkeit klar erkennbar sein.

3. Das Ansehen und damit die Wettbewerbsfähigkeit einer Hochschule als Lehr- und Forschungsinstitution wären durch eine tatsächliche oder anscheinende Befangenheit ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stark gefährdet. Transparenz und klare Regelungen zur Verhinderung von Beeinflussungen durch Geldgeber schaffen Vertrauen in die Unabhängigkeit wissenschaftlicher Forschung und sind daher gleichermassen notwendig. Die Hochschulen des Kantons sind der Transparenz verpflichtet und richten sich namentlich nach dem Informationsgesetz des Kantons Bern, gemäss welchem das Öffentlichkeitsprinzip nur bei überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen beschränkt werden kann. Die Hochschulen weisen ihre Einnahmen aufgrund der kantonalen Vorgaben aus. Dies gilt auch für die privaten Zuwendungen. So ist beispielsweise eine Liste der geförderten Professuren auf der Website der Universität Bern aufgeschaltet. Die Universität plant sodann eine Transparenzliste für Zuwendungen ab CHF 100'000 im Rahmen ihrer neuen Forschungsprojektedatenbank, welche im nächsten Jahr als Pilotprojekt und ab 2020 flächendeckend die bereits bestehende öffentliche Datenbank ablösen soll.

An der BFH werden Projektpartnerschaften in Forschungsprojekten über CHF 50'000.- in der Projektdatenbank erfasst, sofern sich diese Partner mit einer Eigenleistung oder einem Cash-Beitrag am Projekt beteiligen und vertraglich vereinbarte Vertraulichkeitspflichten in Zusammenhang mit geistigem Eigentum nicht dagegensprechen.

4. Grundlage für die Planungsprozesse der Hochschulen bildet der Leistungsauftrag des Regierungsrates sowie die von ihnen erarbeitete Strategie. Sponsoring und Spenden haben aufgrund ihres sehr geringen Anteils am Gesamtbudget (3,7% bei der Universität, weniger als 1% bei der BFH) nur geringe Relevanz für die Planungs- und Budgetierungsprozesse der Hochschulen, ein Risiko der Einflussnahme durch Spender und Sponsoren auf die Gesamtstrategie kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.
5. Grundsätzlich schliessen die rechtlichen Grundlagen bei Universität und BFH eine Mitwirkung von Geldgeberinnen oder Geldgebern in Planungs- oder Entscheidungsorganen der Hochschulen oder bei der Entwicklung von Curricula aus.

Bei der Universität kann einzig bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren eine Vertretung des stiftenden Partners mit beratender Stimme in der fakultären Struktur- oder Wahlkommission mitwirken. Entschieden wird aber durch Fakultät und Universitätsleitung.

An der BFH erfolgen gemäss Reglement über Sponsoring und Fundraising vom September 2015 die Anstellungen von Förder- und Stiftungsprofessuren gemäss regulärem Anstellungsverfahren. Diese Bestimmung wird beispielsweise demnächst bei der Besetzung der «Lindenhof Stiftungsprofessur für Psychiatriepflege im ambulanten Setting» zur Anwendung kommen. Die Ausschreibung dieser Professur wird international unter Nennung der Förderorganisation erfolgen.

Bei Forschungsk Kooperationen, in denen Industriepartner und Hochschulen gemeinsam forschen, werden Rechte und Pflichten vertraglich geregelt und Planungen und Entscheidungen zusammen abgestimmt. Sind externe Partner, die ein unmittelbares Interesse an den Projektergebnissen haben, an Projekten der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung beteiligt, so wird dies bei der Fällung eines Entscheides angemessen berücksichtigt.

6. Wie bereits zu Ziffer 5 erwähnt, kann bei der Universität bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren eine Vertretung des stiftenden Partners mit beratender Stimme in der fakultä-

ren Struktur- oder Wahlkommission mitwirken. Weitere Mitwirkungen sind nicht möglich. Bei der BFH erfolgen Anstellungen von Förder- und Stiftungsprofessuren gemäss regulärem Anstellungsverfahren, alle Entscheidungen liegen bei den Organen der Fachhochschule.

7. Die Fundraising-Richtlinien der Universität Bern und das Reglement über Sponsoring und Fundraising der BFH halten alle wesentlichen Elemente zum Fundraising und Sponsoring fest und stellen sicher, dass die (auch gesetzlich vorgegebene) Sicherstellung der Qualität von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Das Fundraising gehört nicht zum Grundauftrag der Angestellten in Lehre und Forschung der Hochschulen, wobei die Einwerbung von Drittmitteln in der Forschung hier nicht unter den Begriff „Fundraising“ subsumiert wird. Das universitäre Fundraising wird von einer spezialisierten Stelle im Rektorat betreut. An der BFH dagegen gibt es keine solche zentrale Stelle. Allerdings müssen gemäss Reglement Vereinbarungen mit Geldgebern ab einer Summe von CHF 50'000.- durch den Rektor oder die Rektorin genehmigt werden.
8. Bei der Universität ist die Nennung auf einer Ehrentafel oder die Benennung einer Professur oder eines Raums im Falle einer Donation möglich (vgl. oben genannte Richtlinien), die Handhabung dieser Optionen ist bewusst eher restriktiv. Momentan bestehen zwei solche Professuren. Räume wurden bisher nicht nach Donatorinnen oder Donatoren benannt.

Gemäss Reglement über das Sponsoring und Fundraising BFH müssen das Sponsoring sowie die dahinterstehenden Unternehmungen und Personen für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Ehrentafeln oder die Benennung einer Professur oder eines Raums im Falle einer Donation sind darum möglich. Mit dem Vertrag zwischen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Stadt Biel, der BFH und der Manufacture des montres Rolex SA wurde vereinbart, dass in der künftigen Campus Hall des Campus Biel/Bienne der BFH die von Rolex gesponserten Räume als solche zu bezeichnen sind. Der Kanton Bern, die BFH und die Stadt Biel haben sich damit verpflichtet, den Namen Rolex angemessenen hervorzuheben.

9. Nein. In der Phase des Aufbaus neuer Studiengänge im Weiterbildungsangebot der Universität können unter Umständen Nachlässe gewährt werden, wenn Plätze von Dritten über mehrere Jahre garantiert abgenommen werden.
10. Die Hochschulen weisen ihre Einnahmen aus privaten Zuwendungen aufgrund der kantonalen Vorgaben aus. Die Universität führt zudem auf ihrer Website eine Liste der geförderten Professuren und plant eine Transparenzliste für Zuwendungen ab CHF 100'000 im Rahmen einer neuen Forschungsprojektedatenbank (vgl. dazu auch Ziffer 3). An der BFH werden Projektpartnerschaften in Forschungsprojekten über CHF 50'000.- in einer Projektdatenbank erfasst, sofern sich diese Partner mit einer Eigenleistung oder einem Cash-Beitrag am Projekt beteiligen und vertraglich klar vereinbarte Vertraulichkeitspflichten nicht dagegensprechen. Der Grundsatz der Transparenz der Finanzierungsquellen durch öffentlich zugängliche Deklaration kann, wie auch im Dokument von swissuniversities festgehalten, ausschliesslich in Ausnahmefällen vertraglich eingeschränkt werden, wenn bei einem Partnerunternehmen namentlich wegen der Wahrung von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen eine legitime Begründung dafür vorliegt. Gegenüber den Aufsichtsbehörden sind solche Vereinbarungen der Hochschulen jedoch ausnahmslos offenzulegen.
11. Die Chancen, aber auch die Risiken von Sponsoring sind den Hochschulen hinreichend bekannt und bewusst (vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen). Die Kontrollmechanis-

men sind bei der Universität in den Fundraising-Richtlinien und bei der BFH im Reglement über Sponsoring und Fundraising geregelt. Wie alle übrigen Bereiche, so ist auch der Sponsoring-Bereich der Aufsicht des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion unterstellt. An das Rektorat delegierte Entscheidungen können bei Bedarf in diesem Rahmen erörtert werden sowie bei der BFH auch durch den Schulrat und bei der Universität durch den Senat aufgegriffen und diskutiert werden.

12. Universität und BFH veröffentlichen die Höhe der eingeworbenen Drittmittel jeweils in der Jahresrechnung im Rahmen ihres Geschäftsberichts. Separate Gremien, die den Drittmittelprozess hochschulintern kontrollieren und in denen Studierende paritätischen Einsitz haben, sind gesetzlich nicht vorgesehen und wären systemfremd: Die Studierenden sind vielmehr in den vom Gesetz vorgesehenen, mit den internen Aufsichtsfunktionen betrauten Organen Senat (Universität) und Schulrat (BFH) durch Delegierte mit Stimmrecht vertreten.

Verteiler

- Grosser Rat